

Ausschnitt

62 - 5. 07. 88

Verordnung des Landkreises Celle
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet an den Horstwiesen“
in der Gemeinde Nienhagen
vom 14. April 1988

aufgrund der §§ 28, 29, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete Bereich eines Kleingewässers in der Gemeinde Nienhagen wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,13.30 ha.

Er umfaßt Teile des Flurstücks 49, Flur 16, Gemarkung Nienhagen.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Darstellung in dem auf Seite 156 anliegenden Grundkartenauszug im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Schutzzweck

Die hier vorhandenen Landschaftselemente, wie Klein- und Flachgewässer sowie Feuchtbrachen, stellen für zahlreiche, in ihrem Bestand gefährdete Pflanzen- und Tierarten notwendige Lebensräume dar.

Diese Bedeutung und ihr Wert für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes wird durch sich entwickelnde Feldgehölze verstärkt.

Schutzzweck ist daher die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes, da es

1. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt und
2. das Landschaftsbild belebt und gliedert.

§ 4

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen, die den Bereich schädigen, ge-

fährden oder verändern gem. § 28 Abs. 3 NNatG verboten:

- a) eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung;
- b) die Errichtung auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art;
- c) das Gebiet zu entwässern;
- d) die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) die Vegetation in ihrer Gestalt zu verändern;
- g) Stoffe aller Art z.B. mineralischer oder organischer Boden, Flüssigkeiten jeglicher Zusammensetzung, Pflanzenbestandteile, Bauschutt oder Abfall sonstiger Art einzubringen;
- h) Pflanzenschutzmittel jeglicher Zusammensetzung sowie Dünger und Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
- i) Silagen und Mieten anzulegen;
- j) das Betreten des Gebietes sowie das Fahren und Reiten im Gebiet;
- k) die Jagd auf Vögel sowie die Einrichtung von sonst üblichen jagdlichen Einrichtungen wie Hochstände, Wildäcker, Fütterungen usw.;
- l) Hunden und anderen Haustieren Zutritt zu gewährleisten;
- m) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- n) Feuer anzuzünden.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1. das Betreten des Gebietes durch die Grundeigentümer, die Besitzer oder die Nutzungsberechtigten;
2. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 Abs. 1 und 2 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Ver-

Amtsbl. Lbg. Nr. 13 v. 1. 7. 1988

ordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Celle, den 14. April 1988

Landkreis Celle

Rathert

Oberkreisdirektor

L.S.

Im Landkreis Celle -Naturschutz- ist die Vervielfältigung mit Bescheid
des Katasteramts vom 28.1.1988 unter den schriftlich anerkannten Bedin-
gungen gestattet worden.
A 279/88

Geschützter Landschaftsbestandteil

" FEUCHTGEBIET AN DEN HORSTWIESEN "

Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 - Blatt Groß Ottenhaus -
zur Verordnung des Landkreises Celle vom . 14.04.1988

Grenze des Schutzgebietes

Gemeinde : Nienhagen

Gemarkung: Nienhagen

Flur : 16

Maßstab : 1:5000

3a

